

Jan Peter Schröder

Landrat
Haus Segeberg, Zimmer-Nr. Büro L
Hamburger Str. 25
23795 Bad Segeberg

Tel. +494551/951-9200
Fax +494551/951-99206
E-Mail
landrat@segeberg.de

Aktenzeichen:

53.30-514-33
(bitte stets angeben)

Bad Segeberg, den 23.01.2021

Allgemeinverfügung

des Kreises Segeberg

über die Test- und Nachweispflicht für Grenzpendler und Grenzgänger

Gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) in Verbindung mit § 3 und § 4 der Verordnung der Verordnung der Bundesregierung zum Schutz vor einreisebedingten Infektionsgefahren in Bezug auf das Coronavirus SARS-CoV-2 nach Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite durch den Deutschen Bundestag (Coronavirus-Einreiseverordnung – CoronaEinreiseV) (BAnz AT 13.01.2021 V1) in Verbindung mit § 106 Absatz 2 Allgemeines Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz – LVwG) wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

1. ¹Abweichend von § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe a und b der Coronavirus-Einreiseverordnung (CoronaEinreiseV) vom 13. Januar 2021 (BAnz AT 13.01.2021 V1) müssen Personen,
 - die in der Bundesrepublik Deutschland ihren Wohnsitz haben und die sich zwingend notwendig zum Zweck ihrer Berufsausübung, ihres Studiums oder ihrer Ausbildung an ihre Berufsausübungs-, Studien- oder Ausbildungsstätte

Rechnungsanschrift

Kreis Segeberg
Zentrale Geschäftsbuchhaltung
Hamburger Straße 30
23795 Bad Segeberg

Bankverbindungen

Sparkasse Südholstein | IBAN: DE95 2305 1030 0000 0006 12 | BIC: NOLADE21SHO
Postbank AG | IBAN: DE17 2001 0020 0017 3632 03 | BIC: PBNKDEFFXXX

Allgemeine Öffnungszeiten

Aus aktuellem Anlass finden keine Sprechzeiten statt.
Nur bei wichtigen Gründen, erhalten
Bürger*innen im Einzelfall einen vorher abgestimmten
Termin.

in Dänemark begeben und regelmäßig, mindestens einmal wöchentlich, an ihren Wohnsitz zurückkehren (Grenzpendler)

oder

- die in Dänemark ihren Wohnsitz haben und die sich zwingend notwendig zum Zweck ihrer Berufsausübung, ihres Studiums oder ihrer Ausbildung in die Bundesrepublik Deutschland begeben und regelmäßig, mindestens einmal wöchentlich, an ihren Wohnsitz zurückkehren (Grenzgänger)

in jeder Kalenderwoche, in der mindestens eine Einreise stattfindet, einmal über ein ärztliches Zeugnis oder Testergebnis hinsichtlich des Nichtvorliegens einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 verfügen und diesen auf Anforderung meinem Fachdienst Infektionsschutz und umweltbezogenen Gesundheitsschutz vorlegen.

²Kann eine Person bei Einreise kein ärztliches Zeugnis und kein Testergebnis hinsichtlich des Nichtvorliegens einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorweisen oder ist dieses älter als sieben Tage, gilt für diese Person die Test- und Nachweispflicht aus § 3 Abs. 1 Satz 1 CoronaEinreiseV, d. h. die Person muss spätestens 48 Stunden nach ihrer Einreise über einen Nachweis nach § 3 Absatz 3 CoronaEinreiseV verfügen und diesen auf Anforderung des Fachdienst Infektionsschutz und umweltbezogenen Gesundheitsschutz des Kreises Segeberg, die bis zu zehn Tage nach Einreise erfolgen kann, vorlegen.

³§ 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe a und b CoronaEinreiseV wird insoweit gemäß § 4 Absatz 1 Satz 2 CoronaEinreiseV eingeschränkt.

2. Der Nachweis nach Ziffer 1 ist auf Papier oder in einem elektronischen Dokument, jeweils in deutscher, englischer, französischer oder dänischer Sprache zu erbringen und ist bei jeder Einreise mitzuführen. Die dem ärztlichen Zeugnis oder dem Testergebnis zugrundeliegende Abstrichnahme darf höchstens 48 Stunden vor der Einreise vorgenommen worden sein. Nähere Anforderungen an die dem ärztlichen Zeugnis oder dem Testergebnis zugrundeliegende Testung werden vom Robert-Koch-Institut im Internet unter der Adresse <http://www.rki.de/covid-19-tests> veröffentlicht.
3. Ein Verstoß gegen die Pflicht nach Ziffer 1 oder Ziffer 2, einen Testnachweis vorzulegen, kann nach § 73 Absatz 1 a Nummer 24 IfSG in Verbindung mit § 9 Nummer 4 EinreiseVO als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.
4. Die sofortige Vollziehung wird gemäß § 80 Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.
5. Diese Allgemeinverfügung gilt **ab dem 25. Januar 2021 00.00 Uhr bis einschließlich Mittwoch, den 31. März 2021 24.00 Uhr**. Eine Verlängerung ist möglich.

Begründung

Mit der Verordnung der Bundesregierung zum Schutz vor einreisebedingten Infektionsgefahren in Bezug auf das Coronavirus SARS-CoV-2 nach Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite durch den Deutschen Bundestag (Coronavirus-Einreiseverordnung – CoronaEinreiseV) (BAnz AT 13.01.2021 V1) werden einheitlich Anmelde-, Test- und Nachweispflichten der Einreisenden aus Risikogebieten geregelt.

Gemäß § 3 Absatz 1 CoronaEinreiseV müssen Personen, die sich innerhalb von 10 Tagen vor der Einreise in einem Risikogebiet aufgehalten haben, das weder ein Hochinzidenzgebiet, noch ein Virusvarianten-Gebiet im Sinne von § 3 Absatz 2 Satz 1 CoronaEinreiseV ist, spätestens 48 Stunden nach ihrer Einreise über ein ärztliches Zeugnis oder ein Testergebnis hinsichtlich des Nichtvorliegens einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 verfügen und dieses auf Anforderung der zuständigen Behörde vorlegen.

§ 4 Absatz 1 Satz 1 CoronaEinreiseV regelt Ausnahmetatbestände von der Nachweispflicht gemäß § 3 Absatz 1 CoronaEinreiseV. Gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe a und b CoronaEinreiseV sind bei Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte Personen von der Test- und Nachweispflicht befreit, die in der Bundesrepublik Deutschland ihren Wohnsitz haben und die sich zwingend notwendig zum Zweck ihrer Berufsausübung, ihres Studiums oder ihrer Ausbildung an ihre Berufsausübungs-, Studien- oder Ausbildungsstätte in einem Risikogebiet begeben und regelmäßig, mindestens einmal wöchentlich, an ihren Wohnsitz zurückkehren (Grenzpendler) oder die in einem Risikogebiet ihren Wohnsitz haben und die sich zwingend notwendig zum Zweck ihrer Berufsausübung, ihres Studiums oder ihrer Ausbildung in die Bundesrepublik Deutschland begeben und regelmäßig, mindestens einmal wöchentlich, an ihren Wohnsitz zurückkehren (Grenzgänger).

Entsprechend der Interpretationshilfe des Bundesgesundheitsministeriums (BMG) zu dieser Verordnung können bei Einreiseländern, die nicht als Hochinzidenzgebiet ausgewiesen sind, die Länder per Allgemeinverfügung nach § 4 Absatz 1 Satz 2 CoronaEinreiseV auf Antrag weitere Ausnahmen von der Test- und Nachweispflicht vorsehen – oder aber bestehende Ausnahmen (insbesondere nach Satz 1 Nummer 3 - Grenzpendler/Grenzgänger) einschränken. Im Sinne des Zieles der Verordnung ist dabei zu berücksichtigen, dass weitere Ausnahmen eng zu fassen seien und eines Antrags bedürften, während die Einschränkung von Ausnahmen im Sinne des Infektionsschutzes auch ohne Antrag festgelegt werden könnte. Denn die Begründung zu § 4 Absatz 1 CoronaEinreiseV führt dazu aus, dass damit den lokalen oder regionalen Gegebenheiten oder Entwicklungen Rechnung getragen werden kann. Damit ließe sich rechtfertigen, z.B. Grenzpendler oder Grenzgänger unter bestimmten Voraussetzungen ebenfalls einer Test- und Nachweispflicht zu unterwerfen.

Von der Möglichkeit der Einschränkung der in § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 CoronaEinreiseV geregelten Ausnahmen von der Test- und Nachweispflicht (Grenzpendler/Grenzgänger) wird durch diese Allgemeinverfügung Gebrauch gemacht.

Die zuständigen Behörden nach § 10 Satz 1 Gesundheitsdienstgesetzes sind die Kreise und kreisfreien Städte, die die Aufgaben nach dem IfSG und den hierzu erlassenen Verordnungen wahrnehmen. Die CoronaEinreiseV ist auf der Grundlage des IfSG erlassen worden; bei der Entscheidung darüber, inwieweit von § 4 Absatz 1 Satz 2 CoronaEinreiseV Gebrauch gemacht werden soll, handelt es sich um eine solche Aufgabe. Die Landesregierung kann daher eine Testpflicht für den Grenzverkehr nicht selbst anordnen. Es handelt sich nach § 3 Absatz 2 Satz 2 Gesundheitsdienstgesetz um eine Aufgabe zur Erfüllung nach Weisung, die nach § 17 Absatz 1 LVwG der Fachaufsicht unterliegen. Weisungsberechtigte Fachaufsichtsbehörde ist die zuständige oberste Landesbehörde, hier also das Gesundheitsministerium.

Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung beruhen auf einem Erlass gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes über den Öffentlichen Gesundheitsdienst (Gesundheitsdienst-Gesetz - GDG) des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren vom 22.01.2021.

Die Einführung der wöchentlichen Testpflicht für Grenzpendler und Grenzgänger an der deutsch-dänischen Grenze ist vor dem Hintergrund der nach wie vor sehr dynamischen Verbreitung von Infektionen mit dem SARS-CoV-2 Virus in Schleswig-Holstein erforderlich.

Da ein Impfstoff in ausreichender Menge noch nicht zur Verfügung steht, besteht weiterhin die Gefahr einer Verstärkung des Infektionsgeschehens mit erheblichen Folgen für Leben und Gesundheit der Bevölkerung und einer möglichen Überforderung des Gesundheitssystems. Darüber hinaus wurde im Vereinigten Königreich von Großbritannien, Nordirland sowie in der Republik Südafrika eine Mutation von Coronavirus SARS-CoV-2 festgestellt, bei der nach derzeitigem Kenntnisstand eine höhere Übertragbarkeit anzunehmen ist.

Auch in Schleswig-Holstein werden aktuell SARS-CoV-2-Erreger diagnostiziert, bei denen der Verdacht auf das Vorliegen einer neuen Variante besteht. Ausbruchsgeschehen im Zusammenhang mit dem Erregernachweis sind bereits aufgetreten. Der Ursprung ist höchstwahrscheinlich - soweit ermittelbar - auf einen Virusimport aus Dänemark zurückzuführen. Weitere Viruseinträge und deren Weiterverbreitung ausgehend von Einreisenden müssen sicher verhindert werden. Daher wird bei Personen, die regelmäßig die deutsch-dänische Grenze überqueren, eine Testpflicht einmal pro Woche für notwendig erachtet.

Die für Grenzgänger und Grenzpendler vorgesehen Ausnahmen von den Test- und Nachweispflichten der CoronaEinreiseV sind deshalb dahingehend einzuschränken, dass Grenzpendler und Grenzgänger verpflichtet werden, in jeder Kalenderwoche, in

der mindestens eine Einreise stattfindet, wöchentlich einmal über einen Testnachweis nach § 3 Absatz 3 CoronaEinreiseV zu verfügen und diesen auf Anforderung vorzulegen. Der Nachweis ist auf Papier oder in einem elektronischen Dokument, jeweils in deutscher, englischer, französischer oder dänischer Sprache zu erbringen und ist bei jeder Einreise mitzuführen.

Gemäß § 80 Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO ist im vorliegenden Fall, auf Grund des besonderen öffentlichen Interesses, die sofortige Vollziehung angeordnet. Es besteht ein besonderes öffentliches Interesse daran, die weiter sehr dynamische Verbreitung von Infektionen mit dem SARS-CoV-2 Virus und Erkrankungen an COVID-19 zu verzögern, die Ausbreitungsdynamik zu verlangsamen und Infektionsketten zu unterbrechen. Weitreichende effektive Maßnahmen sind dazu weiterhin dringend notwendig, um im Interesse des Gesundheitsschutzes die dauerhafte Aufrechterhaltung der wesentlichen Funktionen des Gesundheitssystems sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Schleswig-Holstein soweit wie möglich sicherzustellen.

Diese Allgemeinverfügung gilt **ab dem 25.01.2021 00.00 Uhr bis einschließlich Mittwoch, den 31.03.2021 24.00 Uhr**. Eine Verlängerung ist möglich.

Die Allgemeinverfügung findet ihre Grundlage in § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG in Verbindung mit § 3 und § 4 der Verordnung der Bundesregierung zum Schutz vor einreisebedingten Infektionsgefahren in Bezug auf das Coronavirus SARS-CoV-2 nach Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite durch den Deutschen Bundestag (Coronavirus-Einreiseverordnung – CoronaEinreiseV) (BAnz AT 13.01.2021 V1). Zuwiderhandlungen sind daher bußgeldbewehrt gemäß § 73 Absatz 1 a Nummer 24 IfSG in Verbindung mit § 9 Nummer 4 EinreiseVO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer öffentlichen Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Kreis Segeberg - Der Landrat - Hamburger Str. 30, 23795 Bad Segeberg, einzulegen.

Widerspruch und Klage gegen diese Allgemeinverfügung haben gemäß § 80 Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung. Daher muss auch bei Einlegung eines Rechtsbehelfs, den Anordnungen Folge geleistet werden.

Auf Antrag kann das Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Straße 13, 24837 Schleswig, die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs ganz oder teilweise anordnen.

Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung kann während der Dienstzeiten beim Kreis Segeberg, Hamburger Straße 30, 23795 Bad Segeberg eingesehen werden.

Bad Segeberg, den 23.01.2021



Landrat
Jan Peter Schröder